

Allgemeine Geschäftsbedingungen Tennisdoek BV

In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bezeichnet der Auftragnehmer Tennisdoek BV.

In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bezeichnet der Auftraggeber die natürliche Person oder juristische Person, die dem Auftragnehmer den Auftrag zur Erbringung von Leistungen oder Lieferung von Waren erteilt hat. Der Auftraggeber kann sich bezüglich des Auftrags niemals darauf berufen, dass er im Namen eines Dritten gehandelt hat, es sei denn, er hat dies dem Auftragnehmer ausdrücklich mitgeteilt und der Auftragnehmer hat den Auftrag unter dieser Bedingung schriftlich angenommen.

In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bezeichnet der Auftrag einen Antrag auf Erbringung von Leistungen oder Lieferung von Waren oder Daten in jeglicher Form. Ein Auftrag wird auch dann als erteilt betrachtet, wenn Daten oder Waren übermittelt oder übergeben werden, anhand derer die in Absatz 4 dieses Artikels genannten Arbeiten durchgeführt werden können.

In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bezeichnet der Begriff "Arbeiten" die Herstellung, Lieferung, Installation, Platzierung und/oder den Auf- und Abbau von Schildern, einschließlich Werbeprodukten, Dekorationen, Beschilderungen, Konstruktionen und/oder Teilen davon, jedoch mindestens die Arbeiten, die sich aus einem an ein anerkanntes Schilderunternehmen vergebenen Auftrag ergeben, und dies in weitestem Sinne.

Diese Bedingungen gelten für alle Angebote, alle Aufträge und alle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer.

Der Auftraggeber kann nur dann von abweichenden Bestimmungen und/oder seinen eigenen Bedingungen oder Bestimmungen Gebrauch machen, wenn diese ausdrücklich und schriftlich vom Auftragnehmer akzeptiert wurden.

Der Auftraggeber, mit dem zuvor gemäß diesen Bedingungen eine Vereinbarung getroffen wurde, gilt als einverstanden mit der Anwendung dieser Bedingungen auf später mit dem Auftragnehmer geschlossene Vereinbarungen.

Artikel 2: ANGEBOTE

Alle Angebote, Kostenvoranschläge, Angebote und ähnliche Mitteilungen des Auftragnehmers sind unverbindlich und können nur ohne Abweichung akzeptiert werden. Ein Angebot gilt in jedem Fall als abgelehnt, wenn es nicht innerhalb eines Monats akzeptiert wird.

Angebote des Auftragnehmers basieren auf den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten. Der Auftraggeber garantiert, dass er alle relevanten Daten nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt hat.

Die Bestandteile des Angebots (wie Entwürfe, Zeichnungen, technische Beschreibungen usw.) sind so genau wie möglich, jedoch unverbindlich. Sie sind und bleiben das (geistige) Eigentum des Auftragnehmers.

Artikel 3: ZUSTANDEKOMMEN VON VERTRÄGEN UND ÄNDERUNG VON AUFTRÄGEN

Der Vertrag kommt erst zustande und die aus dem Vertrag resultierenden Verpflichtungen der Parteien entstehen erst, wenn der Auftragnehmer den erteilten Auftrag mündlich oder schriftlich bestätigt hat.

Der Auftraggeber trägt das Risiko, dass die Mitteilungen nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig beim Auftragnehmer eingehen.

Soweit Unklarheiten über den Inhalt des erteilten Auftrags und dessen Annahme entstehen, werden die vom Auftragnehmer durchgeführten Arbeiten als gemäß dem Inhalt des Auftrags durchgeführt angesehen.

Der Auftraggeber stellt rechtzeitig die Anschlussmöglichkeiten für die für die Arbeit und deren Prüfung erforderliche Energie zur Verfügung. Die Kosten für die benötigte Energie trägt der Auftraggeber.

Artikel 4: KÜNDIGUNG UND STORNIERUNG

Der Auftragnehmer hat jederzeit das Recht, ohne dass hierfür eine Mahnung oder gerichtliche Intervention erforderlich ist, den Vertrag zu kündigen, wenn der Auftraggeber zahlungsunfähig wird, für ihn ein Insolvenzverfahren beantragt wird, er fällige Schulden nicht begleicht, liquidiert wird oder seinen festen Wohnsitz oder Geschäftssitz an einen Ort außerhalb der Niederlande verlegt, bevor er gemäß dem Ermessen des Auftragnehmers Sicherheit für die Erfüllung dessen geleistet hat, was für die Durchführung des Auftrags bereits fällig ist und noch fällig werden wird, oder wenn er aufgrund einer Pfändung, Einsetzung eines Kurators oder auf andere Weise die Verfügungsgewalt über (Teile seines) Vermögens verliert, es sei denn, es wird dem Auftragnehmer ausreichende Sicherheit für die Erfüllung dessen gewährt, was für die Durchführung des Auftrags fällig ist und noch fällig werden wird, wie vom Auftragnehmer nach eigenem Ermessen beurteilt.

Der Auftraggeber hat das Recht, einen Vertrag zu stornieren, bevor der Auftragnehmer mit der Ausführung des Vertrags begonnen hat, vorausgesetzt, er erstattet dem Auftragnehmer den durch die Stornierung entstandenen Schaden. Unter diesen Schaden fallen auch entgangene Gewinne des Lieferanten, wobei auch die Kosten, die der Auftragnehmer bereits für die Vorbereitung getätigt hat, einschließlich reservierter Produktionskapazitäten, gekaufter Materialien, in Anspruch genommener Dienstleistungen und Lagerkosten, berücksichtigt werden.

Artikel 5: DATEN UND GÜTER DES AUFTRAGGEBERS; RISIKO

Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Daten und Güter, die der Auftragnehmer für die angemessene Durchführung des erteilten Auftrags benötigt, in der gewünschten Form dem Auftragnehmer zur Verfügung stehen.

Der Auftraggeber hat Kopien von den an den Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Vorlagen, Zeichnungen, Entwürfen, fotografischen Aufnahmen oder anderen Informationsmedien zu behalten.

Der Auftragnehmer hat das Recht, die Durchführung des Auftrags auszusetzen, bis der Auftraggeber seinen Verpflichtungen gemäß Absatz 1 nachgekommen ist.

Erfüllt der Auftraggeber seine Verpflichtungen gemäß Absatz 1 nicht, so hat der Auftragnehmer das Recht, den Auftrag ohne dass hierfür eine Mahnung oder gerichtliche Intervention erforderlich ist, zurückzugeben.

Auf Wunsch des Auftraggebers werden zur Verfügung gestellte Daten und Güter nach Abschluss des Auftrags, vorbehaltlich des in Artikel 17 festgelegten, an den Auftraggeber zurückgegeben.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine sorgfältige Lagerung der vom Auftraggeber stammenden Güter und/oder Daten sicherzustellen. Vorbehaltlich des Gegenbeweises wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

Das Risiko für Beschädigung oder Verlust der bei dem Auftragnehmer oder Dritten gelagerten Güter und/oder Daten liegt ausdrücklich beim Auftraggeber, es sei denn, es liegt ein nachgewiesener Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit auf Seiten des Auftragnehmers vor.

Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Beschädigung oder dem Verlust der in den vorherigen Absätzen genannten Güter und/oder Daten stehen.

Artikel 6: HAFTUNG

Für sämtliche direkte und indirekte Schäden des Auftraggebers, die in irgendeinem Zusammenhang mit der nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gemäß dem Vertrag ausgeführten Aufgabe stehen oder durch diese verursacht wurden, ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass die Nichterfüllung, die verspätete Erfüllung oder die nicht vollständige Erfüllung unter den jeweiligen Umständen bei normaler Fachkenntnis, unter Berücksichtigung normaler Sorgfalt und im Rahmen normaler Geschäftspraktiken nicht eingetreten wäre. In diesem Fall ist die Haftung auf den Betrag beschränkt, der von der (Haftpflicht-)Versicherung des Auftragnehmers für den Schaden geleistet wird.

Der Auftragnehmer hat jederzeit das Recht, soweit möglich, den Schaden des Auftraggebers rückgängig zu machen oder zu begrenzen.

Der Auftraggeber verzichtet auf sein Recht, den Auftragnehmer für den im Absatz 1 genannten Schaden haftbar zu machen, ein Jahr nach dessen Entstehung.

Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden an und durch Kraftfahrzeuge und andere Gegenstände des Auftraggebers ist ausgeschlossen, es sei denn, der Auftragnehmer ist hierfür versichert, in welchem Fall die Haftung auf den Betrag beschränkt ist, der von der (Haftpflicht-)Versicherung des Auftragnehmers für den Schaden geleistet wird. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen frei, die gemäß den Bestimmungen dieses Artikels nicht zur Erstattung berechtigt sind.

Das Risiko für Beschädigung oder Verlust von Gegenständen und/oder Daten während des Transports oder Versands liegt stets beim Auftraggeber, unabhängig davon, ob der Transport oder Versand durch den Auftraggeber, den Auftragnehmer oder Dritte erfolgt, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Auftragnehmers vor. Unter Transport und Versand ist auch die Übertragung von Daten über das (mobile) Telefonnetz und jede vergleichbare Übertragung mittels eines technischen Mittels zu verstehen.

Das Risiko für Schäden an oder andere Probleme im Zusammenhang mit nach der Lieferung durch den Auftraggeber montierten, anderweitig bearbeiteten oder an andere (un)bewegliche Sachen angebrachten Gegenständen liegt stets beim Auftraggeber.

Nimmt der Auftraggeber die vom Auftragnehmer zu liefernden Gegenstände und/oder Daten nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Abschluss des Auftrags und Zahlung des für diesen Auftrag geschuldeten Betrags entgegen, so werden diese ab diesem Zeitpunkt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers gelagert.

Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei, die direkt oder indirekt, mittelbar oder unmittelbar mit den aus der Aufgabe resultierenden Tätigkeiten oder Lieferungen zusammenhängen.

Der Auftraggeber hat niemals das Recht, die Gegenstände und/oder Daten an den Auftragnehmer zurückzusenden, es sei denn, der Auftragnehmer hat dem schriftlich (einschließlich per E-Mail) zugestimmt.

Artikel 7: AUSFÜHRUNG DER ANWEISUNG

Der Auftragnehmer wird die gemäß dem erteilten Auftrag durchzuführenden Arbeiten sorgfältig und gemäß den Anforderungen guter Fachkenntnisse ausführen.

Sollte der Auftrag das Aufstellen oder Anbringen von Konstruktionen, Werbeschildern, Leuchtkästen und ähnlichem umfassen, so hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass etwaige erforderliche Genehmigungen erteilt wurden und alle anderen gesetzlichen oder sonstigen Anforderungen erfüllt sind. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von jeglicher Haftung frei, die entstehen könnte, wenn eine solche Befugnis fehlt. Aus dieser Tatsache kann außerdem nicht abgeleitet werden, dass der Auftragnehmer seinen aus dem Vertrag resultierenden Verpflichtungen nicht nachgekommen wäre.

Der Auftragnehmer bestimmt die Art und Weise, wie der gegebene Auftrag ausgeführt wird, im weitesten Sinne des Wortes. Dies beeinträchtigt nicht die Verpflichtung des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer sicherzustellen, dass, falls die Arbeiten das Anbringen von Gegenständen an oder auf anderen Gegenständen umfassen, diese anderen Gegenstände hierfür geeignet sind. Der Auftragnehmer kann darauf vertrauen, dass der Auftraggeber seine Untersuchungspflicht in dieser Hinsicht gewissenhaft erfüllt hat, sowie die damit verbundenen Mitteilungspflichten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat keine Untersuchungspflicht in dieser Hinsicht, und eine solche Untersuchung fällt ausdrücklich nicht in den Rahmen der dem Auftrag zugehörigen Arbeiten, es sei denn, es wird in einer schriftlichen Vereinbarung (einschließlich per E-Mail abgeschlossen) etwas anderes festgelegt. In Bezug auf intrinsisch empfindliche Gegenstände wie beispielsweise Fenster gilt, dass etwaige Schäden, die bei oder kurz nach den mit dem Auftrag verbundenen Arbeiten auftreten, als verursacht durch die Ungeeignetheit dieser Gegenstände für den Auftrag und nicht durch die Art und Weise, wie der Auftrag ausgeführt wurde.

Sollte der Auftrag Arbeiten umfassen, die sich auf Gerüste beziehen, die im Boden verankert sind oder werden, garantiert der Auftraggeber, dass keine Kabel, Leitungen, Rohre, Stollen oder andere Hindernisse vor Ort im Boden vorhanden sind. Der Auftraggeber hat in diesem Punkt eine Untersuchungs- und Mitteilungspflicht, der Auftragnehmer jedoch nicht. Es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart, gilt zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber stets, dass das Gerüst mindestens 'anderthalbmal die Höhe des Gerüsts' von der öffentlichen Straße entfernt platziert wird. Der Auftraggeber garantiert, dass das Gelände (nahezu) eben ist, befestigt ist und dass keine Hindernisse, Bewuchs oder andere Gegenstände vorhanden sind, die die Durchführung der Arbeiten erschweren könnten. Wenn der Auftragnehmer dies für erforderlich hält, ist er berechtigt, solche Gegenstände ohne Zustimmung des Auftraggebers zu entfernen, wobei diese Arbeiten dem Auftraggeber als Zusatzkosten in Rechnung gestellt werden. Wenn der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers den Auftrag unter Verwendung und/oder Verarbeitung von vom Auftraggeber bereitgestellten Materialien oder Halbfabrikaten ausführt, geschieht dies vollständig auf Risiko des Auftraggebers. Insbesondere, aber ausdrücklich nicht beschränkt darauf, betrifft dies Haltbarkeit, Haftung, Abriebfestigkeit, Licht- und Farbechtheit der auf diese Weise hergestellten und/oder bearbeiteten Gegenstände.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer auf besondere Schwierigkeiten oder Gesundheitsrisiken während des Bedruckens und/oder Bearbeitens der von ihm gelieferten Materialien und Produkte hinzuweisen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf dessen Anfrage über die Art und Weise zu informieren, wie die Ausführung gestaltet wird, es sei denn, dies steht im Widerspruch zur Art des Auftrags.

Der Auftragnehmer hat das Recht, ohne Benachrichtigung des Auftraggebers den Auftrag oder Teile davon an oder durch nicht bei ihm beschäftigte Dritte zu vergeben oder ausführen zu lassen, wenn dies seiner Ansicht nach eine effiziente oder wirksame Durchführung des Auftrags fördert.

Wenn der Auftragnehmer bei der Ausführung des Auftrags Arbeiten zugunsten des Auftraggebers durchgeführt hat, die nicht unter die im Rahmen der Annahme des Auftrags beschriebenen oder sich daraus ergebenden Arbeiten fallen, wird anhand entsprechender Einträge in der Verwaltung des Auftragnehmers vermutet, dass diese Arbeiten im Auftrag des Auftraggebers ausgeführt wurden. Diese Einträge müssen sich auf Zwischenbesprechungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber beziehen.

Artikel 8: HÖHERE GEWALT

Wenn der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag aufgrund eines ihm nicht zurechenbaren Grundes nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllen kann, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Krieg und Kriegsgefahr, Mobilisierung, Bürgerkrieg, Terrorismus, Aufruhr, Unruhen, Diebstahl, Brand, erhebliche Temperaturschwankungen, Wasserschäden, Überschwemmungen, Erdbeben und andere Naturkatastrophen, Beschlagnahmung und andere staatliche Maßnahmen, Streiks, Transportstörungen, Maschinenausfälle, Nichtlieferung notwendiger Materialien, Halbfertigprodukte oder Daten durch Dritte, Störungen in der Energieversorgung, eingeschränkter Zugänglichkeit von Daten, sowohl im Unternehmen des Auftragnehmers als auch bei beauftragten Dritten, werden diese Verpflichtungen ausgesetzt, bis der Auftragnehmer vernünftigerweise in der Lage ist, sie auf die vereinbarte Weise zu erfüllen.

Wenn aufgrund behördlicher Vorschriften oder aus Sicherheitsgründen für den Auftragnehmer durch bestimmte Umstände nicht zumutbar ist, die Aufgabe (weiter) auszuführen, hat der Auftragnehmer das Recht, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen.

Der Auftraggeber hat im Falle einer Situation gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 dieses Artikels nicht das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, und es entsteht in diesen Fällen für den Auftragnehmer keine Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz.

Artikel 9: ENTWÜRFE, TESTS UND PROBEN

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm zur Überprüfung zur Verfügung gestellten Entwürfe, Tests, (Probe-)Drucke und/oder (Probe-)Modelle sorgfältig und unverzüglich auf Fehler und Mängel zu überprüfen und sein Urteil dem Auftragnehmer mitzuteilen.

Die Genehmigung durch den Auftraggeber gilt als Anerkennung, dass der Auftragnehmer die mit den Tests verbundenen Arbeiten vor dem Test gemäß dem Auftrag ausgeführt hat.

Wenn der Auftraggeber seinen in Absatz 1 genannten Verpflichtungen nicht nachkommt, gilt dies als Genehmigung im Sinne von Absatz 2.

Jeder auf Wunsch des Auftraggebers hergestellte Entwurf, Test, (Probe-)Druck und/oder (Probe-)Modell wird neben dem vereinbarten Preis in Rechnung gestellt, es sei denn, es wurde ausdrücklich vereinbart, dass die Kosten hierfür im Preis inbegriffen sind.

Die Außenmaße der Stoffe können um bis zu 10% von den angebotenen Maßen abweichen, beispielsweise aufgrund von Temperatur oder Spannung des Materials.

Die Maße der Drucke können um bis zu 10% von den angebotenen Maßen abweichen aufgrund des Produktionsprozesses des Druckens.

Artikel 10: URHEBERRECHTE USW.

Der Auftraggeber garantiert dem Auftragnehmer, dass durch die Ausführung des Auftrags keine Verletzung von Urheberrechten, Modellrechten, Markenrechten oder anderen geistigen Eigentumsrechten Dritter oder daraus abgeleiteten Rechten oder anderer Rechte erfolgt. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer sowohl in als auch außerhalb des Gerichts von allen Ansprüchen frei, die Dritte in diesem Zusammenhang geltend machen können, sowie von allen Kosten, die mit der Verteidigung dagegen verbunden sind.

Alle im Rahmen der Ausführung des Auftrags entstandenen Gegenstände und Werke gelten als ausschließlich und vollständig gemäß den Ansichten des Auftragnehmers entstanden. Der Auftragnehmer ist daher ausschließlich Inhaber aller Urheberrechte oder anderer geistigen Eigentumsrechte, die an allen im Rahmen der Ausführung des Auftrags hergestellten Gegenständen und Werken sowie an den im Auftrag genannten Endprodukten entstehen. Alle geistigen Eigentumsrechte an Methoden, Ratschlägen usw., die vom Auftragnehmer stammen oder von ihm verwendet werden, bleiben ausdrücklich sowohl während als auch nach der Ausführung des Auftrags ausschließlich beim Auftragnehmer, unabhängig vom Anteil des Auftraggebers oder von Dritten, die bei der Ausführung des Auftrags eingesetzt werden, an ihrer Entstehung. Dies gilt auch, wenn die entsprechenden Arbeiten oder Gegenstände als separate Position in einem Angebot, einer Offerte oder auf einer Rechnung aufgeführt sind.

Der Auftraggeber erwirbt nur ein Nutzungsrecht, das zudem auf die im Auftrag enthaltenen gelieferten Gegenstände und/oder Daten beschränkt ist. Insbesondere gilt, dass das Ergebnis einer Tätigkeit, durch die geistige Eigentumsrechte entstanden sind, weder Dritten zur Bearbeitung oder Vervielfältigung zur Verfügung gestellt werden darf noch vom Auftraggeber selbst bearbeitet oder vervielfältigt werden darf. Die Ausübung dieser Rechte - einschließlich der Offenlegung oder Übertragung von Daten - obliegt sowohl während als auch nach der Ausführung des Auftrags ausdrücklich ausschließlich dem Auftragnehmer.

Bei Verstoß gegen die Bestimmungen in Absatz 3 verpflichtet sich der Auftraggeber, dem Auftragnehmer eine sofort fällige Vertragsstrafe von 2.000,- € pro Verstoß und 250,- € pro Tag bzw. Teil eines Tages, an dem der Verstoß andauert, zu zahlen, ohne dass es hierzu einer Mahnung bedarf, und unbeschadet des Rechts des Auftragnehmers auf Ersatz aller ihm daraus entstehenden Schäden durch den Auftraggeber.

Artikel 11: PREISE; ABRECHNUNG UND KOSTEN

Für die Formulierung von Vorschlägen und die Erstellung von Angeboten berechnet der Auftragnehmer keine Kosten, es sei denn, es ist spezifische Forschung erforderlich. In diesem Fall wird im Voraus eine Aufschlüsselung der vom Auftragnehmer durchzuführenden Arbeiten und der damit verbundenen Kosten angegeben.

Der Betrag, der für die Vergütung der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen in Rechnung gestellt wird, wird, sofern nicht schriftlich (einschließlich per E-Mail) etwas anderes vereinbart wurde, gemäß den üblichen Tarifen des Auftragnehmers berechnet. Enthält der Auftrag Entwurfsarbeiten, werden auch immer alle mit deren Vorbereitung verbundenen Arbeiten in Rechnung gestellt.

Kosten, die aus oder im Zusammenhang mit Ergänzungen und Änderungen des Auftrags entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Die vom Auftragnehmer entstandenen Kosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Diese Kosten können unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, die Preise der zu verarbeitenden Materialien, Rechnungen von Dritten sowie Transport-, Versand- und Versicherungskosten umfassen.

Über- oder Unterlieferungen im Vergleich zur vereinbarten Anzahl sind zulässig, sofern sie nicht mehr oder weniger als zehn Prozent betragen. Die Über- oder Unterlieferung wird in Rechnung gestellt bzw. von der Rechnung abgezogen.

Alle Tarife verstehen sich zuzüglich der gegebenenfalls anfallenden Mehrwertsteuer und anderer staatlicher Abgaben. Diese werden auf der Rechnung gesondert ausgewiesen und gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Wenn nach Abschluss des Vertrags und vor dem vereinbarten Liefertermin aufgrund zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch unbekannter Faktoren die Preise für Hilfsmaterialien, Löhne oder andere preisbestimmende Faktoren geändert wurden, ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarten Tarife entsprechend anzupassen, ohne vorherige Rücksprache mit dem Auftraggeber, jedoch mit einer maximalen Überschreitung von zehn Prozent. Diese Prozentzahl wird ohne weitere Rücksprache mit dem Auftraggeber nicht überschritten, wobei eine mögliche Überarbeitung des Auftrags erörtert werden kann. In allen Fällen gilt, dass Kostensteigerungen nach Abschluss des Vertrags und vor dem vereinbarten Liefertermin von Waren oder Dienstleistungen, die aufgrund behördlich genehmigter Tarifänderungen entstanden sind, sofern sie im Einklang mit der Tarifpolitik des Ministeriums für Wirtschaft stehen, weitergegeben werden können.

Wenn der Auftragnehmer die Ausführung des Auftrags aussetzt oder beendet, hat er Anspruch auf volle Bezahlung aller bis zu dem Zeitpunkt der Aussetzung oder Beendigung erbrachten Leistungen und entstandenen Kosten.

Artikel 12: EIGENTUM VON HALBZEUGEN, PRODUKTIONSMITTELN ETC.

Alle im Rahmen der Auftragsausführung hergestellten Gegenstände wie Produktionsmittel, Halbzeuge und Hilfsmittel bleiben Eigentum des Auftragnehmers, auch wenn sie als separate Position im Angebot, im Angebot oder auf der Rechnung aufgeführt sind.

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die in Absatz 1 genannten Gegenstände an den Auftraggeber herauszugeben.

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die in Absatz 1 genannten Gegenstände sowie Reste wie Schnittreste usw. des vom Auftraggeber gelieferten Materials und Produkte für den Auftraggeber aufzubewahren. Wenn der Auftragnehmer und der Auftraggeber vereinbaren, dass diese Gegenstände vom Auftragnehmer aufbewahrt werden sollen, geschieht dies für höchstens ein Jahr, ohne dass der Auftragnehmer für die Eignung zur wiederholten Verwendung bürgt.

Artikel 13: LIEFERUNG UND LIEFERFRIST

Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung von Waren am Ort, an dem der Auftragnehmer sein Unternehmen betreibt. Digitale Lieferungen erfolgen an die vom Auftraggeber angegebene E-Mail-Adresse oder (auf Gefahr des Auftraggebers) durch Hochladen auf einen externen Server oder durch Bereitstellung auf dem Server des Auftragnehmers oder eines Hilfspersonals.

Eine vom Auftragnehmer angegebene Lieferfrist hat nur einen indikativen Charakter, es sei denn, es wird schriftlich und ausdrücklich angegeben, dass es sich um eine letzte Frist handelt. Der Auftragnehmer gerät auch bei einer vereinbarten letzten Frist erst in Verzug, nachdem der Auftraggeber ihn schriftlich in Verzug gesetzt hat.

Die Bindung des Auftragnehmers an eine vereinbarte letzte Frist entfällt, wenn und sobald der Auftraggeber den Auftrag ändert, es sei denn, die geringfügige Bedeutung der Änderung oder die geringe Dauer des Verzugs zwingt den Auftragnehmer nicht vernünftigerweise zur Änderung des ursprünglich von ihm geplanten zeitlichen Einsatzes von Produktionskapazität.

Der Auftraggeber ist bei der Durchführung des Vertrags durch den Auftragnehmer verpflichtet, alles zu tun, was vernünftigerweise erforderlich oder wünschenswert ist, um eine rechtzeitige Lieferung durch den Auftragnehmer zu ermöglichen.

Bei Nichtbeachtung der in Absatz 4 genannten Verpflichtungen durch den Auftraggeber entfällt für den Auftragnehmer die Verpflichtung, die vereinbarte Leistung innerhalb der ursprünglich vereinbarten letzten Lieferfrist zu erbringen. Diese Verpflichtung entfällt auch, wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen gemäß den Artikeln 9 und 17 nicht nachkommt. Sie entfällt auch in den Situationen, die in den Artikeln 4, 8 und 18 beschrieben sind.

Artikel 14: UNTERSUCHUNG BEI LIEFERUNG; ABWEICHUNGEN

Der Auftraggeber ist verpflichtet, unverzüglich nach Lieferung der Dienstleistungen und/oder Waren und/oder Daten sorgfältig zu prüfen, ob die Leistung des Auftragnehmers ordnungsgemäß und gemäß dem Auftrag erfolgt ist.

Die Leistung des Auftragnehmers gilt zwischen den Parteien immer als ordnungsgemäß und gemäß dem Auftrag, wenn der Auftraggeber nach Lieferung das gelieferte oder einen Teil des gelieferten in Gebrauch genommen, bearbeitet oder verarbeitet, an Dritte geliefert oder in Gebrauch genommen hat oder hat bearbeiten lassen.

Dieser Artikel bezieht sich auch auf Aufträge, die das (De-)Montieren oder Transportieren von Gegenständen beinhalten.

Geringfügige Abweichungen - einschließlich Abweichungen in Bezug auf Farbe oder Bildschirmdarstellung - von der in der Bestellung vorgesehenen Leistung oder von einem Entwurf, Test, (Probe-)Druck und/oder (Probe-)Modell führen zu keiner Änderung der den Parteien obliegenden Verpflichtungen und sind somit kein Grund für etwaige Beanstandungen, Rabatte, Vertragsauflösung oder Schadenersatz.

Abweichungen, die unter Berücksichtigung aller Umstände vernünftigerweise keinen oder nur einen geringfügigen Einfluss auf den (Nutz-)Wert des (gelieferten) haben, werden immer als geringfügige Abweichungen betrachtet.

Artikel 15: REKLAMATION

Der Auftraggeber hat eine Reklamation bezüglich der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen oder gelieferten Gegenstände oder des Rechnungsbetrags innerhalb von sieben Tagen nach dem Zeitpunkt der Lieferung bzw. nach dem Rechnungsdatum schriftlich dem Auftragnehmer mitzuteilen.

Sofern der Auftraggeber einen Mangel vernünftigerweise nicht früher hätte entdecken können oder müssen, hat er innerhalb von sieben Tagen nach der Entdeckung des Mangels eine schriftliche Reklamation (einschließlich per E-Mail) an den Auftragnehmer zu richten und dabei nach dem Ermessen des Auftragnehmers überzeugend zu erläutern, warum er diesen Mangel vernünftigerweise nicht früher hätte entdecken können oder müssen.

In den in Absatz 2 und Absatz 3 von Artikel 14 genannten Fällen steht dem Auftraggeber niemals ein Reklamationsrecht zu.

Nach Ablauf der in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Fristen erlischt das Reklamationsrecht.

Eine Reklamation hat keine Auswirkungen auf die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers.

Im Falle einer berechtigten Reklamation hat der Auftragnehmer die Wahl zwischen der Anpassung des Rechnungsbetrags, der Verbesserung oder Neuerbringung der beanstandeten Leistungen sowie dem Ersatz der gelieferten Gegenstände oder des fehlerhaften oder beschädigten Teils davon, nachdem diese Gegenstände rechtzeitig an den Auftragnehmer zurückgegeben wurden.

Artikel 16: GARANTIE

Von jeglicher Garantie für von dem Auftragnehmer gelieferte Gegenstände oder Werke ausdrücklich ausgeschlossen sind: normaler Verschleiß (einschließlich allmählicher Verfärbung, Vergilbung und Glanzverlust), Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten und sinkende Kompatibilität aufgrund technologischer Fortschritte oder anderer Umstände, jegliche Schäden, die nach oder infolge der vom Auftraggeber selbst vorgenommenen Anbringung von (selbstklebenden) Materialien entstanden sind, Schäden durch unsachgemäße oder nachlässige Nutzung, Schäden, die nach oder infolge von nach der Lieferung vorgenommenen Änderungen entstanden sind. Der Auftragnehmer garantiert die Tauglichkeit der Konstruktion der gelieferten Gegenstände für maximal drei Monate nach der Lieferung, jedoch nicht weiter als die Garantie, die dem Auftragnehmer selbst von seinem Zulieferer gewährt wird. Die Garantie gilt nicht für weiße Drucke.

Die Garantie für von dem Auftragnehmer gelieferte, aber von anderen hergestellte Gegenstände oder Werke umfasst ausschließlich die Garantie, die diese anderen dem Auftragnehmer gewährt haben.

In Bezug auf die Garantie gilt ausschließlich das hier Festgelegte, es sei denn, zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer wurde schriftlich (einschließlich per E-Mail) etwas anderes vereinbart.

Artikel 17: ZAHLUNG

Die Zahlungsbedingungen werden vom Auftragnehmer festgelegt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine Anzahlung zu verlangen, bevor er mit der Ausführung des Auftrags beginnt. Wenn keine Anzahlung im Voraus vereinbart wurde, gilt Folgendes: Die Zahlung des Rechnungsbetrags durch den Auftraggeber muss innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Rechnungsdatum in Euro, entweder im Büro des Auftragnehmers oder durch Überweisung auf ein von ihm angegebenes Bankkonto erfolgen, wobei als Zahlung nur die Mitteilung der entsprechenden Bankinstitution gilt, dass der Rechnungsbetrag auf das angegebene Konto überwiesen wurde. Die Zahlung muss jedoch bei Lieferung erfolgen, wenn der Auftraggeber eine natürliche Person ist, die nicht im Rahmen einer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit handelt. Die Zahlung erfolgt netto. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen zu verrechnen, zurückzuhalten oder einen Teil des fälligen Betrags einzubehalten.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei einer vereinbarten Lieferung in Teilen nach Lieferung des ersten Teils neben der Zahlung dieses Teils auch die Zahlung aller für den gesamten Auftrag angefallenen Kosten zu verlangen, wie zum Beispiel für Entwürfe, (Druck-)Proben und Filme.

Wenn der Auftraggeber nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist vollständig bezahlt hat, gerät er automatisch in Verzug. In einem solchen Fall sind alle Forderungen, die der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber hat, sofort fällig, und der (gewerbliche) Auftraggeber schuldet ab diesem Zeitpunkt

ohne weitere Aufforderung oder Mahnung die gesetzlichen (Handels)Zinsen bis zum Tag der vollständigen Zahlung, ohne dass dies die weiteren Rechte des Auftragnehmers beeinträchtigt.

Wenn der Auftraggeber nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist bezahlt hat, darf der Auftragnehmer die Ausführung jedes Auftrags unter Berufung auf das Unsicherheitseinrede aufschieben.

Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten im Zusammenhang mit der Einziehung einer Forderung des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die außergerichtlichen Kosten belaufen sich auf 15% des fälligen Betrags, mindestens jedoch 75,= € zuzüglich Mehrwertsteuer.

Artikel 18: ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT, EIGENTUMSVORBEHALT UND PFANDRECHT

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Gegenstände des Auftraggebers, die er in seinem Besitz hat, sowie solche Gegenstände, die vom Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers zusammengestellt oder hergestellt wurden, nicht an den Auftraggeber oder Dritte herauszugeben, bis der Auftraggeber allen seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nachgekommen ist.

Das uneingeschränkte Eigentumsrecht an den vom Auftragnehmer an den Auftraggeber gelieferten Gegenständen verbleibt uneingeschränkt beim Auftragnehmer, bis der Auftraggeber allen seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer aus dem Auftrag nachgekommen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Auftraggeber keine Verfügung über die genannten Gegenstände treffen. Konstruktionen, die an (unbeweglichen) Gegenständen angebracht sind, werden von den Parteien als bewegliche, nicht abtrennbare Gegenstände betrachtet, sodass der Eigentumsvorbehalt weiterhin gilt.

Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer ein Pfandrecht an allen Gegenständen und Daten des Auftraggebers, die im Rahmen der Auftragsausführung durch den Auftraggeber in den Besitz des Auftragnehmers gelangt sind, zur zusätzlichen Sicherheit für alle Forderungen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer in welcher Eigenschaft und aus welchem Grund auch immer schuldet, einschließlich nicht fälliger und bedingter Forderungen.